SchuleStäfa

Elternmitwirkung
Reglement

Grundlagen
Volksschulgesetz Kanton Zürich (VSG) § 55
Volksschulverordnung Kanton Zürich (VSV) § 65
Mit Eltern sind die Erziehungsverantwortlichen gemeint.

Beschluss
02.06.2015
27.06.2023

Gültig ab
02.06.2015

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck und Ziele 2
2 Abgrenzung 2
3 Wahlen und Amtsdauer 2
4 Aufgaben und Kompetenzen 3
4.1 Klasseneltern 3
4.2 Elterndelegierte 3
4.3 Elternrat der Schuleinheit 3
4.4 Vorstand Elternrat der Schuleinheit 3
4.5 Schulleitung / Vertretung der Lehrpersonen 3
5 Kommunikation und Zusammenarbeit 4
6 Infrastruktur und Finanzen 4

1 Zweck und Ziele

Der Elternrat (Kindergarten, Primar- und Sekundarstufe)

- hat den Zweck, die gegenseitigen Kontakte auf Ebene der Klasse und der Schuleinheit mittels partnerschaftlicher Zusammenarbeit zu vertiefen.
- ermöglicht die Zusammenarbeit von Eltern, Lehrpersonen, Schulleitung und baut somit Brücken zwischen Schule und Elternhaus.
- hilft, durch Kontakte zur Eltern- und Schülerschaft allfällige Anliegen einer Gruppe, Klasse oder Schuleinheit frühzeitig zu erkennen und gemeinsame Lösungen zu finden.
- unterstützt das Schulhaus-Team und wirkt innerhalb des ihm zustehenden Rahmens mit.

2 Abgrenzung

Der Elternrat übt keine Aufsichts- und Kontrollfunktion aus. Er hat keinen Einfluss auf die Kompetenzbereiche der Schulleitung, der Schulbehörde oder der Lehrpersonen, wie pädagogisch-didaktische Entscheidungen, Personalfragen, Personalbeurteilungen, Klassen- und Gruppenzuteilungen, Leistungsbeurteilungen, Methodenwahl, Stundenpläne und Auswahl der Lehrmittel. Die Bewältigung von Schulproblemen einzelner Kinder und Klassen sowie die Vermittlung in Konflikten zwischen Eltern und Vertretenden der Schule sind nicht Aufgaben des Elternrats.

3 Wahlen und Amtsdauer

Am ersten Elternabend im neuen Schuljahr – bis spätestens zu den Herbstferien – wählen die anwesenden Eltern jeder Klasse eine Elterndelegierte oder einen Elterndelegierten sowie eine Stellvertretung für den Elternrat der Schuleinheit. Findet sich nur eine Kandidatin oder ein Kandidat, entfällt die Stellvertretung. Wählbar sind alle Eltern, die entweder am Wahlabend anwesend sind oder sich vorher bei der Klassenlehrperson für eine Kandidatur beworben haben.

Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden der Schule Stäfa können nicht in einen Elternrat gewählt werden. Eine Delegierte oder ein Delegierter kann nur eine Klasse vertreten. Deren oder dessen Stellvertretung darf nicht aus der gleichen Familie stammen. Die Elterndelegierten werden für ein Amtsjahr (Herbstferien bis Herbstferien) gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wahlen und Beschlussfassungen des Elternrats und des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefällt. Stimmberechtigt sind alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern der betreffenden Klasse.

Sollten Elterndelegierte nicht im Interesse der Klasseneltern handeln, kann von zwei Dritteln der Klasseneltern eine Neuwahl verlangt werden. Beim Ausscheiden einer Elterndelegierten oder eines Elterndelegierten übernimmt die Stellvertretung dessen Funktion.

4 Aufgaben und Kompetenzen

4.1 Klasseneltern

- treffen sich auf Einladung der Lehrpersonen (Elternabend etc.) und wählen ihre Elterndelegierte oder ihren Elterndelegierten und deren oder dessen Stellvertretung in den Elternrat der Schuleinheit.
- bringen Anliegen ein und wirken bei der Umsetzung von Projekten und Anlässen mit.

4.2 Elterndelegierte

- vertreten die Anliegen und Vorschläge ihrer Klasseneltern im Elternrat der Schuleinheit und arbeiten mit den für die Projekte zuständigen Lehrpersonen zusammen.
- verpflichten sich, an den Sitzungen des Elternrats teilzunehmen. Sind sie verhindert, werden sie durch die Stellvertretung vertreten.
- arbeiten in Projekten mit und informieren ihre Klasseneltern bei Bedarf in Absprache mit der Schule.
- Auf Wunsch der Elterndelegierten können Themen an Elternabenden aller Klasseneltern behandelt werden.

4.3 Elternrat der Schuleinheit

Die Elterndelegierten bilden gemeinsam den Elternrat der Schuleinheit. Dieser konstituiert sich selbst, bestimmt einen regelmässigen Sitzungsrhythmus (mind. 1x pro Semester) und wählt ihren Vorstand (Präsidium, Vizepräsidium, Aktuariat). Der Elternrat kann Projekte und Arbeitsgruppen im Rahmen des Jahresprogramms des laufenden Schuljahres anregen. Der Elternrat der Schuleinheit behandelt Anliegen, welche die gesamte Schuleinheit, die Mehrheit der Elternschaft oder den Elternrat selbst betreffen.

4.4 Vorstand Elternrat der Schuleinheit

- organisiert und leitet die Sitzungen des Elternrats der Schuleinheit und führt ein Protokoll.
- nimmt Anliegen und Anträge aus der Schuleinheit auf, welche durch Elterndelegierte oder die Schulleitung an sie herangetragen werden.
- setzt gegebenenfalls Arbeits- und Projektgruppen für spezielle Themen ein und überwacht diese.
- legt der Schulleitung Wünsche und Anliegen des Elternrats in Form eines Antrages vor.

4.5 Schulleitung / Vertretung der Lehrpersonen

- gewährleisten den Informationsfluss zwischen dem Elternrat und der Lehrerschaft.
- tragen Anliegen der Lehrerschaft in den Elternrat.
- haben im Elternrat eine beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht.

5 Kommunikation und Zusammenarbeit

Die Kommunikation erfolgt direkt, offen und ehrlich. Die Ansprechpartner sind bekannt. Die Geschäfte des Elternrats werden protokolliert. Für die Aufbewahrung von Sitzungsprotokollen und weiteren relevanten Akten ist das Aktuariat des Elternrats jeder Schuleinheit verantwortlich. Die Akten werden bei der Amtsübergabe weitergegeben. Beschlüsse des Elternrats sind für alle Eltern einsehbar. Der Informationsfluss wird durch den Vorstand in Absprache mit der Schulleitung sichergestellt.

Die Sitzungsprotokolle werden den Elterndelegierten und der Schulleitung zugestellt. Relevante Informationen werden von der Schulleitung weitergeleitet.

6 Infrastruktur und Finanzen

Dem Elternrat steht für Sitzungen/Veranstaltungen Schulräume zur Verfügung. Für Projekte/Anlässe können finanzielle Mittel bei der Schulleitung im Rahmen des Budgets beantragt werden. Die Ausgaben gehen zulasten des Budgets des jeweiligen Schulhauses.